Entschädigungssatzung der Gemeinde Ahrensbök

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2019 die folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Ahrensbök erlassen:

§ 1 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 4 der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 18 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO, bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 9 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO. Bei den Stellvertretungen wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Vertretungen den statistischen Erfahrungen entspricht. Sollte infolge langwieriger Erkrankung bzw. gleichwirkender Ereignisse es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Inanspruchnahme der Vertretung kommen, erhöht sich die Entschädigung für diesen Zeitraum auf 75 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.

§ 3 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 45 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO, bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 9 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.
- (2) Bei den Stellvertretungen wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Vertretungen den statistischen Erfahrungen entspricht. Sollte infolge langwieriger Erkrankung bzw. gleichwirkender Ereignisse es zu einer über das normale Maß hinausgehenden Inanspruchnahme der Vertretung kommen, erhöht sich die Entschädigung für diesen Zeitraum auf 75 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.

§ 4 Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertre-

tung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 Wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an jährlich maximal 10 Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 6 Mitglieder des Hauptausschusses und Stellvertretende

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Höchstsatzes nach § 4 EntschVO.
- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses sowie Vorsitzende der Ausschüsse und Stellvertretende

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der EntschVO eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 6. Stellvertretende der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Hauptausschusseitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Dorfvorstände

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes (Dorfvorsteherin oder Dorfvorsteher) erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich bei Dorfschaften:

- unter 100 Einwohnern/innen 100 % eines Sitzungsgeldes nach § 12 EntschVO,
- ab 100 499 Einwohnern/innen 100 % von zwei Sitzungsgeldern nach § 12

EntschVO,

- ab 500 Einwohnern/innen 100 % von drei Sitzungsgeldern nach § 12 EntschVO.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers und den weiteren Mitgliedern der Dorfvorstände wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie erhalten nach Maßgabe der EntschVO zwei Sitzungsgelder in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.

Im Falle einer Verhinderung der Dorfvorsteherin oder des Dorfvorstehers von durchgehend mehr als vier Wochen wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Stellvertreters.

§ 9 Seniorenbeirat

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich tätig und erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro monatlich.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

§ 10 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern getroffenen Regelung.
- (2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entsch VO bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.

§ 11 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf An-

trag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

§ 12 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 13 Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 11 oder eine Entschädigung nach § 12 gewährt wird.

§ 14 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und - beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitglieder von Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 15

Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Wehrführerinnen oder die Wehrführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte und die Jugendfeuerwehr-

wartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Atemschutzgerätewarte erhalten abhängig von der Anzahl der Atemschutzgeräte in der Ortswehr eine Entschädigung
 - bei bis zu 5 Atemschutzgeräten 10,00 Euro / Monat
 - bei 6 bis 10 Atemschutzgeräten 15,00 Euro / Monat
 - ab 11 Atemschutzgeräten 20,00 Euro / Monat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ahrensbök über die Entschädigung des Ehrenamtes vom 21.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensbök, den 20. Dezember 2019

L.S. (And

(Andreas Zimmermann)
Bürgermeister

gez.